

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Grabow
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des **Hauptausschusses vom 08.11.2023 Beschluss-Nr. 027/ 2023** und der **Stadtvertretung vom 28.11.2023 Beschluss-Nr. 060/ 2023** und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 15.538.800 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 16.911.800 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 14.689.200 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 15.494.100 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 804.900 EUR

 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 923.100 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.820.800 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 897.700 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 120.000 EUR.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 364.900 EUR.

**§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.300.000 EUR.

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 338 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 438 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 62,8577 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 95.390 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 36.518.585 EUR.

Grabow, 22.02.2024
Ort, Datum




Kathleen Bartels, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 19.02.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnung

1. Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin Maßnahmen trifft, die zu einer Reduzierung des jahresbezogenen Fehlbetrages um mindestens 400.000 Euro im Finanzhaushalt, im laufenden Bereich, führt.
Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass 0,282 Stellenanteile einzusparen sind, um auf eine Gesamtstellenanzahl von 62,8577 VzÄ zu kommen.

B. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung

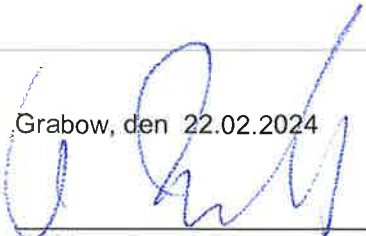
1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 120.000 EUR wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V dem Grunde nach zum Zweck der Finanzierung einer Straßenreinigungsmaschine genehmigt. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gemäß § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 KV M-V gestellt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 364.900 EUR, zur Finanzierung der Eigenanteile für die Städtebauförderung, unter der Bedingung der entsprechenden Zuwendungsgewährung, die Genehmigung erteilt.
3. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.300.000 EUR wird die Genehmigung versagt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 26.02.2024 bis zum 07.03.2024 öffentlich aus.

Grabow, den 22.02.2024


Kathleen Bartels, Bürgermeisterin